

jobann aber auch darauf, welche von den beteiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Erfasse beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der beteiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Erfassbetrag bis 20 Lhr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungs-Ortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Erfassleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht Statt und ist die Entschädigung von sämtlichen bei dem Transporte beteiligten Verwaltung zu gleichen Teilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselte Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung Statt gefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 76.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Aufgabe und Abgabe und bei der Weiter-Expedition gelten für den Vereins-Postverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instruktionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Verfügungsrecht des Absenders.

Art. 77.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.